Schadensersatz bei nichtigen Rechtsgeschäften mit Geisteskranken.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Alfred Michel,
Berlin.

Breslau 1925.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Professor Dr. Bruck.

Aus der Nichtigkeit der Rechtsgeschäfte Geisteskranker gemäß §§ 104, 105 B.G.B. entstehen dem Rechtsgeschäftsverkehr große Gefahren, da es viele Geisteskranke gibt, deren Krankheit äußerlich nicht erkennbar ist. Es muß daher ein Weg gefunden werden, den redlichen Verkehr vor Schädigungen durch unerkennbare Geisteskranke zu schützen.

1. Unmöglich ist es, die Zahl der wegen Geisteskrankheit geschäftsunfähigen Personen dadurch zu beschränken, daß man den § 104 B.G.B. relativ, d. h. nur auf solche Rechtsgeschäfte anwendet, die offensichtlich von der Geisteskrankheit beeinflußt sind, denn der Einfluß der Geisteskrankheit ist unberechenbar, und das B.G.B. zieht aus dieser Erkenntnis die notwendige Konsequenz, indem es die Nichtigkeit aller Rechtsgeschäfte statuiert, die von einem Geisteskranken vorgenommen werden, ohne — im Gegensatz zum Schweizer Zivilgesetzbuch — eine Prüfung zuzulassen, ob ein normaler Mensch im konkreten Falle genau so gehandelt hätte wie der Geisteskranke. Nach § 104 B.G.B. sind alle Geisteskranken absolut geschäftsunfähig, und ihre Geschäfte gemäß § 105 B.G.B. nichtig.

2. Aus der absoluten Geschäftsunfähigkeit der Geisteskranken entstehen für ihre Vertragsgegner erhebliche, nicht vermeidbare Schäden; daher ist speziell aus Wirtschaftskreisen der Wunsch geltend gemacht worden, es solle das B.G.B. derart geändert werden, daß den gutgläubigen Vertragsgegnern der Geisteskrankheiten ein Anspruch auf das sogenannte Vertrauensinteresse gewährt werde. Bis heute hat dieser Wunsch aber keine Berücksichtigung erfahren.

3. Da eine Schließung dieser Lücke im B.G.B. de lege ferenda nicht zu erwarten ist, muß versucht werden de lege lata Abhilfe zu schaffen.

Ziemlich leicht ist dies vom Standpunkt des Freirechts, d. h. der Lehre, daß der Richter nur soweit an das Gesetz gebunden sei, als er es anwenden könne, ohne unbillige Entscheidungen zu geben, und daß er nach eigenem Rechtsempfinden zu urteilen habe, wo ihn das Gesetz zu einer nach seiner Meinung ungerechten Entscheidung zwingen würde. So haben insbesondere Danz, Fuchs und Krückmann für die §§ 104, 105 B.G.B. die Auffassung vertreten, daß sie nur soweit anzuwenden seien, als dies der Schutz der Geisteskranken unbedingt er-

fordere, daß darüber hinaus aber die Rechtsgeschäfte der Geisteskranken gültig seien.

Die freirechtliche (individualistische) Rechtsauffassung ist aber nur dann haltbar, wenn man auf dem Standpunkt steht, daß das Recht um des Einzelnen willen da ist lehnt man diesen Standpunkt aber ab, und vertritt man die Auffassung, daß Staat und Recht selbständige Daseinsberechtigung haben, so verbietet es sich aus dieser (überindividualistischen) Rechtsauffassung von selbst, das Gesetz, als Verkündigung des Staatswillens, vom Richter abändern zu lassen.

Aus der grundsätzlichen Ablehnung des Freirechts folgt die spezielle Ablehnung der Vorschläge von Danz, Fuchs und Krückmann für die Auslegung der §§ 104, 105 B.G.B.

4. Während die freirechtlichen Vorschläge keine brauchbare Grundlage für den Geschädigten bilden, zu seinem Recht zu kommen, wird man in einigen Fällen mit einer condictio gemäß § 812 B.G.B. Erfolg haben. Allerdings ist die Zahl dieser Fälle sehr gering, da das „Erlangte“ selten noch im Besitz des Geisteskranken sein wird, und etwas als „erspart“ nur dann anzunehmen ist, wenn die „ersparte Aufwendung“ auch sonst gemacht wäre, was bei verschwenderischen Ausgaben Geisteskranker nur äußerst selten anzunehmen ist. Soweit aber eine condictio besteht, steht ihr auch die Geschäftsunfähigkeit des Geisteskranken nicht entgegen, da sie als „condictio possessionis“ geltend gemacht werden kann.

5. Abgesehen von der condictio findet sich im B.G.B. keine direkte Stütze für die Begründung eines Ausgleichsanspruches gegen Geisteskranke. Es muß deshalb der Versuch gemacht werden, auf dem Umwege über die Analogie einen solchen Anspruch zu begründen.

Das B.G.B. bietet hierzu eine Handhabe in der Vorschrift über die Billigkeitshaftung bei der Anfechtung wegen Irrtums. De lege ferenda ist eine Ausdehnung des § 122 auf §§ 104, 105 B.G.B. allgemein befürwortet. Aber auch de lege lata ist dies möglich, da § 122 B.G.B zu den ausdehnungsfähigen Normen im dualistischen Sinne gehört.

Daher hat die Praxis die Möglichkeit durch Rechtsanalogie aus §§ 119, 122 B.G.B. den redlichen Verkehr vor Schädigungen durch Geisteskranke zu schützen.